



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 5/2013

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. AUSWIRKUNG STEIGENDER ZINSSÄTZE AUF DIE BETEILIGUNGSBEWERTUNG	1
2. NEUE GESETZLICHE REGELUNG ZU "ERWORBENEN RÜCKSTELLUNGEN"	2
3. EU-BILANZRICHTLINIE VERABSCHIEDET	4
4. NEUREGELUNG DES IFRS 10: EINBEZIEHUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN IN DEN KONZERNABSCHLUSS	6
5. DEUTSCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (DPR) PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2014	7
6. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW	8
7. AUS UNSEREM HAUS	8

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. AUSWIRKUNG STEIGENDER ZINSSÄTZE AUF DIE BETEILIGUNGSBEWERTUNG

Der einer Beteiligung am Abschlussstichtag beizulegende Wert ist i.d.R. aus dem Erwartungswert abzuleiten (IDW RS HFA 10). Maßgeblichen Einfluss auf den Erwartungswert hat der Kapitalisierungszinssatz. Derzeit steigt dieser Kapitalisierungszinssatz und führt so zu sinkenden Unternehmenswerten und ggf. erforderlichen Abwertungen seitens des Mutterunternehmens.

Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus den Bestandteilen Basiszinssatz, Marktrisikoprämie und Beta-Faktor zusammen. Der Basiszinssatz stellt den risikolosen Zinssatz dar, der aus Zinsstrukturkurven von Bundesanleihen abgeleitet wird. Der Risikozuschlag berechnet sich durch Multiplikation von Basiszinssatz und Marktrisikoprämie. Die Marktrisikoprämie wird vom IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung (FAUB) in Form von Bandbreiten festgelegt. Der Beta-Faktor spiegelt dagegen das unternehmensspezifische Risiko wieder.

Hinsichtlich dieser einzelnen Bestandteile lässt sich folgende Entwicklung beobachten

	Dezember 2011	Dezember 2012	Dezember 2013	Verände- rung 2011 auf 2013
Basiszinssatz	2,44 %	2,37 %	2,75 %	+ 0,31 %
Marktrisikoprämie (Mittel: 5,00 %)	4,5 % - 5,5 %	5,5 % - 7,0 % (Mittel: 6,25 %)	5,5 % - 7,0 % (Mittel: 6,25 %)	
Beta-Faktor (Bei- spiel)	2,0	2,0	2,0	
Risikozuschlag (Mittelwert)	10,0 %	12,5 %	12,5 %	+ 2,5 %
Kapitalisierungs- zinssatz	12,44 %	14,87 %	15,25 %	+ 2,81 %

Wird auf Basis dieser Annahmen (Anstieg des Kapitalisierungszinssatzes um 2,81 %) der Ertragswert bei unveränderter Planung simuliert, so führt der Zinsanstieg in dem Zeitraum von 2011 auf 2013 zu einem Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungen in der Bandbreite von 20 - 30 %. Je höher der Beta-Faktor (d.h. je risikoreicher die Beteiligung) ist, umso stärker ist die Auswirkung auf den Unternehmenswert. Der Beta-Faktor ist jedoch im Zeitablauf grundsätzlich stetig anzuwenden und Veränderungen sind in der Regel zu begründen.

Hinweis

Die Auswirkung des Anstiegs von Basiszinssatz und Marktrisikoprämie auf die Beteiligungsbewertung sollte frühzeitig geprüft werden, um einen ggf. bestehenden Abwertungsbedarf im Beteiligungsbereich zu erkennen. Zudem sollte die weitere Entwicklung von Basiszinssatz und Marktrisikoprämie beobachtet werden.

Ansprechpartner ist StB Tobias Schirner, Stuttgart
Telefon 0711-1646863

2. NEUE GESETZLICHE REGELUNG ZU "ERWORBENEN RÜCKSTELLUNGEN"

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur Bilanzierung von erworbenen Rückstellungen am 29. November 2013 wurde nun doch noch in 2013 der Dissens zwischen Finanzverwaltung und BFH, hinsichtlich Ansatz und Bewertung von erworbenen Rückstellungen, zugunsten der Finanzverwaltung entschieden. Danach sind erworbene Rückstellungen, die in der Steuerbilanz Ansatz- oder Bewertungsvorbehalte unterliegen (z.B. Drohverlustrückstellungen oder Pensionsrückstellungen), am Abschlussstichtag nicht mit den ggf. höheren tatsächlichen Anschaffungskosten zu bilanzieren, sondern maximal mit dem nach den steuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zulässigen Wert, auch wenn dieser unter den Anschaffungskosten liegt. Obwohl der BFH dieser Sichtweise der Finanzverwaltung mit Urteil vom 12. Dezember 2012 widersprochen hat, wurde nun die Auffassung der Finanzverwaltung in den §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG im Kern umgesetzt.

Vor der gesetzlichen Neuregelung waren die steuerlichen Folgen einer Übertragung von Verpflichtungen, die steuerlichen Passivierungsbeschränkungen unterliegen, sowohl für den Übertragenden als auch für den Übernehmenden umstritten. Nachdem in der abgelaufenen Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung zunächst gescheitert war, wurde der Gesetzesentwurf im Vermittlungsausschuss wesentlich geändert. Dieser geänderte Gesetzesentwurf wurde auf Antrag mehrerer Bundesländer vom Bundesrat in den Gesetzesentwurf für das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingebracht. Der Gesetzesentwurf wurde am 28. November 2013 vom Bundestag und am 29. November 2013 vom Bundesrat überraschend schnell verabschiedet.

Die steuerrechtliche Behandlung beim Übertragenden wird durch § 4f EStG n.F. geregelt, welcher nur Anwendung findet, soweit es zivilrechtlich zu einer Schuldübernahme kommt. Dabei kann es entweder zu einer sofortigen Erfassung des Aufwands aus der Veräußerung der Verpflichtung oder zu einer Verteilung des Aufwands über 15 Jahre kommen.

Eine sofortige Erfassung als Aufwand kann unter bestimmten Umständen u.a. durch folgende Faktoren erreicht werden:

- Veräußerung oder Aufgabe eines gesamten Betriebs oder eines gesamten Mitunternehmeranteils i.S.d. §§ 14, 16 Abs. 1, 3 und 3a sowie des § 18 Abs. 3 EStG
- Übertragung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen des Arbeitgeberwechsels eines Arbeitnehmers
- Übertragender Rechtsträger ist kleiner oder mittlerer Betrieb i.S.d. § 7g EStG
- Verrechnungsmöglichkeit mit Erträgen aus der Aufdeckung von stillen Reserven aus demselben Vorgang, soweit Schuldübernahme im Rahmen der Veräußerung oder der Aufgabe eines Teilbetriebs i.S.d. §§ 14, 16 Abs. 1, 3 und 3a sowie des § 18 Abs. 3 EStG erfolgt (Verteilung nur soweit ein negativer Saldo [Nettoaufwand] entsteht)

Für die Behandlung beim Übernehmenden ist § 5 Abs. 7 EStG n.F. maßgeblich. Diese Regelung soll nach der Gesetzesbegründung vermeiden, dass Passivierungsbeschränkungen, die dazu beitragen, das Aufkommen aus der Unternehmensbesteuerung sicherzustellen, bis zur erstmaligen Anwendung des § 4f EStG n.F. ins Leere laufen. Damit wäre eine Anwendung der Regelung grundsätzlich nur für die Fälle notwendig gewesen, in denen beim Übertragenden der Aufwand aus der Realisierung sofort abzugsfähig ist. Diese spiegelbildliche Anwendung ist jedoch in dieser Art nicht in § 5 Abs. 7 EStG n.F. umgesetzt worden.

§ 5 Abs. 7 EStG n.F. ordnet an, dass die ursprünglichen Passivierungsbeschränkungen des Übertragenden in der ersten folgenden Steuerbilanz nach der Übertragung für den Übernehmenden wieder gelten. Der Anschaffungsvorgang ist somit weiterhin erfolgsneutral, jedoch ist die Passivierungsbeschränkung in der ersten Folgebilanz anzuwenden, wodurch zwangsläufig ein Gewinn entsteht.

Der sich so ergebende Gewinn kann durch eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 14/15 neutralisiert werden (Wahlrecht), die in den folgenden 14 Jahren zu jeweils mindestens 1/15 gewinnerhöhend aufgelöst werden muss. Realisiert sich die stille Last innerhalb des 14-jährigen Auflösungszeitraums, wird eine noch vorhandene Gewinnrücklage ebenfalls aufgelöst und neutralisiert so den Aufwand aus der stillen Last.

Aus der Auflösung ergeben sich zumindest steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, da das Gesetz nur einen Mindestauflösungsbetrag vorgibt. So können bspw. steuerliche Verlustvorträge durch vorzeitige Auflösungen vermieden oder vermindert werden.

§ 4f EStG n.F. ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden, wobei die Neuregelung auch eine Verbindlichkeitsübertragung betreffen kann, die seit Beginn des am 28. November 2013 laufenden Wirtschaftsjahres durchgeführt wurde. Eine Rückwirkung auf in früheren Wirtschaftsjahren erfolgte Übertragungen ist hingegen nicht möglich.

Auch § 5 Abs. 7 EStG n.F. ist auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. Dabei sind alle zum Ende des ersten nach dem 28. November 2013 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhandenen stillen Lasten betroffen, unabhängig davon, wann die stille Last übertragen wurde. Dies liegt daran, dass die Passivierungsbeschränkungen die Abbildung der übernommenen Verpflichtung innerhalb der Steuerbilanz betreffen.

Hinweis

Die Neuregelungen der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG schaffen klare Regelungen für die steuerliche Behandlung von erworbenen Verpflichtungen sowohl für den Übertragenden, als auch den Übernehmenden. Dabei wurde die vom BFH entwickelte systematische Lösung im Sinne des Anschaffungskostenprinzips aus fiskalpolitischen Gründen durch eine komplizierte gesetzliche Regelung ersetzt.

Zu beachten ist ferner, dass bei zukünftigen Unternehmenstransaktionen sich ergebende Steuernachteile aus § 5 Abs. 7 EStG in das Bewertungskalkül einzubeziehen sind.

Ansprechpartner ist WP StB Johannes Hauser, Stuttgart
Telefon 0711-1646854

3. EU-BILANZRICHTLINIE VERABSCHIEDET

Am 29. Juni 2013 hat die Europäische Union im Amtsblatt die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Jahres- und Konzernabschluss veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen, wobei ein Anwendungsbeginn ab 1. Januar 2016 zulässig ist. Hieraus könnten sich Auswirkungen auf die deutsche Rechnungslegung ergeben.

Ziele der neuen EU-Bilanzrichtlinie sind insbesondere Erleichterungen für kleine Unternehmen sowie eine bessere Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb der EU. Darüber hinaus soll durch die neue EU-Bilanzrichtlinie auch eine Änderung des Bestätigungsvermerks erfolgen.

Für den handelsrechtlichen Jahresabschluss sieht die EU-Bilanzrichtlinie folgende Änderungen vor:

- Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

	HGB (bisher)	EU-Bilanzrichtlinie (neu)
	TEUR	TEUR
Kleinstunternehmen		
Bilanzsumme	350	350
Umsatzerlöse	700	700
Kleine Unternehmen		
Bilanzsumme	4.840	4.000 - 6.000
Umsatzerlöse	9.680	8.000 - 12.000
Mittelgroße Unternehmen		
Bilanzsumme	19.250	20.000
Umsatzerlöse	38.500	40.000

Die Übersicht zeigt, dass der deutsche Gesetzgeber die Schwellenwerte der mittelgroßen Unternehmen geringfügig anheben muss, während er bei den kleinen Unternehmen sein Mitgliedstaatenwahlrecht ausüben kann und somit keine Anpassung vornehmen müsste.

- Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und ein Geschäfts- oder Firmenwert werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Sofern die Nutzungsdauer in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden diese Werte innerhalb eines von dem Mitgliedstaat festzusetzenden höchstzulässigen Zeitraum abgeschrieben, welcher zwischen fünf und zehn Jahren liegen muss. Zusätzlich wird verlangt, dass die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts im Anhang erläutert wird (Art. 12. Abs. 11). Der deutsche Gesetzgeber verlangt derzeit nur im Anhang eine Begründung für Nutzungsdauern des Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB).
- Rückstellungen sind künftig mit dem besten Schätzwert von Aufwendungen zu bewerten (Art. 12 Abs. 12). Inwiefern der in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bisher geforderte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag dieser neuen Definition entspricht, ist derzeit noch nicht absehbar. Denkbar wäre jedoch eine künftige Bewertung mit dem risikoneutralen Erwartungswert (wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzwerte).

- Der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung wird künftig wegfallen (Art. 13 i.V.m. Anlage V und VI). Gleichzeitig sind jedoch im Anhang Art und Betrag einzelner Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder außerordentlicher Bedeutung anzugeben (Art. 16 Abs. 1 lit. f). Ob diese Angabepflichten deckungsgleich mit den bisherigen außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen ist, bleibt noch abzuwarten.
- Erweiterung der bisherigen Anhangangaben für kleine Unternehmen um finanzielle Verpflichtungen, Garantien und Eventualverpflichtungen, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Angaben zu Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit (Art. 16 Abs. 1d). Mittelgroße und große Unternehmen waren auch bisher schon gem. § 285 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a HGB zu Angaben hinsichtlich sonstiger finanzieller Verpflichtungen und nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften verpflichtet. Mittelgroße Unternehmen werden jedoch künftig auch über die Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften berichten müssen (bisher befreit). Ob sich die Berichterstattungspflicht für mittelgroße und große Unternehmen hinsichtlich der Abgrenzung berichtspflichtiger Sachverhalte erweitert, bleibt abzuwarten.
- Erweiterung der Anhangangabepflichten für mittelgroße und große Unternehmen:
 - Künftig haben diese Unternehmen zwingend den Gewinnverwendungsvorschlag im Anhang anzugeben (Art. 17 Abs. 1 lit. o). Bisher galt nach § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB ein Wahlrecht zur Angabe im Anhang oder einer gesonderten Offenlegung im Bundesanzeiger.
 - Über wesentliche im Abschluss nicht berücksichtigte Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist künftig im Anhang zu berichten (Art. 17 Abs. 1 lit. q). Bisher wurden diese im sogenannten Nachtragsbericht des Lageberichts dargestellt.
 - Erweiterung der bisherigen Anhangangaben für mittelgroße Unternehmen bezüglich nahe stehender Personen und nicht in der Bilanz enthaltener Geschäfte. Bisher sind mittelgroße Unternehmen noch von der Berichterstattungspflicht über nahe stehende Personen weitgehend befreit.

Für die handelsrechtlichen Konzernabschlüsse werden keine wesentlichen Änderungen erwartet, abgesehen von der Verlagerung der Nachtragsberichterstattung von Lagebericht in den Anhang.

Die EU-Bilanzrichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen, wobei der Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2016 zulässig ist.

Hinweis

Die EU-Bilanzrichtlinie ist erst jüngst verabschiedet worden. Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers ist daher derzeit noch nicht abzusehen. Die Änderungen könnten sowohl Erleichterungen als auch Erweiterungen der Berichterstattungspflicht zur Folge haben. Insbesondere für mittelständische Familienunternehmen wird die erweiterte Berichtspflicht zu nahe stehenden Personen auf wenig Begeisterung stoßen. Aufgrund der zweijährigen Umsetzungsfrist besteht derzeit noch kein konkreter Handlungsbedarf.

Ansprechpartner ist StB Tobias Schirner, Stuttgart
Telefon 0711-1646863

4. NEUREGELUNG DES IFRS 10: EINBEZIEHUNG VON ZWECKGESELLSCHAFTEN IN DEN KONZERNABSCHLUSS

Zweckgesellschaften sind Unternehmen mit einer eng begrenzten und genau definierten Geschäftstätigkeit. Mit Zweckgesellschaften wird das Ziel verfolgt bestimmte Bilanzierungssachverhalte nicht in der Konzernbilanz ausweisen zu müssen. Typische Beispiele sind z.B. Pensionsfonds, Leasing-Objektgesellschaften oder Asset Backed Securities (ABS)-Gesellschaften. Waren manche Zweckgesellschaften nach den Vorgängerregelungen in IAS 27 und SIC 12 nicht in den Konzernabschluss einzubeziehen, könnte sich diese Beurteilung durch die Neuregelung des IFRS 10 ändern.

Hintergrund der Neuregelung des IFRS 10 war die Kritik, dass die Regelungen in IAS 27 und SIC 12 teilweise nicht aufeinander abgestimmt waren, so dass durch eine entsprechende Gestaltung eine Konsolidierung dieser Gesellschaften verhindert werden konnte. Die Neuregelung soll diese Lücken schließen. IFRS 10 ist erstmals auf IFRS-Konzernabschlüsse anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.

IAS 27 und SIC 12 setzten für eine Einbeziehung das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses voraus, welches bei Vorliegen von direkter oder indirekter Beherrschung (Control) bestand. Dabei wurde im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgestellt. Anhand nachfolgender Kriterien erfolgte die Abgrenzung:

- Unternehmen zieht Nutzen aus der Zweckgesellschaft
- Unternehmen hat Entscheidungsmacht zur Ziehung des Nutzens oder
- "Autopilot"-Regelung (Zweckgesellschaft hat faktisch wenig Handlungsspielraum).

Auch IFRS 10 stellt weiter auf den Control-Begriff ab und legt in IFRS 10.7 folgende Kriterien für die Einbeziehung in den Konzernabschluss fest:

- Vorliegen von Verfügungsmacht
- Vorliegen variabler Rückflüsse und
- Möglichkeit der Nutzung der Verfügungsmacht zur Beeinflussung der variablen Rückflüsse.

Für Zweckgesellschaften existieren keine speziellen Regelungen, d.h. deren Beurteilung erfolgt nach den vorgenannten allgemeinen Kriterien. Den Aktivitäten sowie den vertraglichen Regelungen in Bezug auf die Zweckgesellschaften kommt eine hohe Bedeutung zu.

Hinweis

Unternehmen, die einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen, sollten frühzeitig klären, ob sich eine Änderung im Konsolidierungskreis durch die Einführung von IFRS ergibt. Die Neuregelung wird insbesondere bei Zweckgesellschaften zu Änderungen im Konsolidierungskreis führen. Dadurch können sich ggf. erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage sowie ausgewählte Kennzahlen ergeben.

Auf HGB-Konzernabschlüsse hat die Neuregelung des IFRS 10 keine Auswirkungen.

Ansprechpartner ist StB Andreas Wiedmann, Stuttgart
Telefon 0711-1646858

5. DEUTSCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (DPR) PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE 2014

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) - die sogenannte "Bilanzpolizei" - führt jedes Jahr Kontrollen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten durch. Jüngst wurden die Prüfungsschwerpunkte für 2014 veröffentlicht.

Die Prüfungsschwerpunkte 2014 sind im Folgenden dargestellt:

- Goodwill Impairment-Test (IAS 36)
 - Konsistenz und Verlässlichkeit der Cash Flow-Prognosen
 - Ableitung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes
 - Ausreichende Beschreibung der wesentlichen Bewertungsprämissen
- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)
 - Fair Value Ermittlung (IFRS 13)
 - aussagefähige Anhangangaben
- Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen (IAS 19)
 - Transparenz und Stetigkeit bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes
 - Beschreibung der Merkmale des Versorgungsplans und der damit verbundenen Risiken
 - Darstellung und Sensitivitäten der versicherungsmathematischen Annahmen
 - Ergänzung um eine dritte Bilanz bei wesentlichen Auswirkungen in Folge der Erstanwendung des IAS 19 (2011)
- Neue Standards zur Konsolidierung
 - Bei vorzeitiger Anwendung der IFRS 10, 11, 12 im Jahr 2013
 - Angaben im Anhang
- Konzernlagebericht, insbesondere neue Anforderungen durch DRS 20
 - Abgleich der Vorjahresprognose mit der tatsächlichen Entwicklung
 - Erhöhte Anforderungen an die Prognosegenauigkeit
 - Darstellung der Risiken und des Risikomanagementsystems

Die DPR konzentriert sich damit zum Einen auf aktuelle Änderungen in den Rechnungslegungsstandards und zum Anderen auf aktuelle Entwicklungen die Anreiz zum Ausnutzen von Bilanzierungsspielräumen bieten, wie z.B. die sinkenden Abzinsungssätze bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen oder den Goodwill-Impairment-Test.

Hinweis

Auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die freiwillig nach IFRS bilanzieren, können diese Prüfungsschwerpunkte Indikatoren sein, auf welche Themen im Jahresabschluss 2013 das Hauptaugenmerk gelegt werden sollte.

Ansprechpartner ist StB Tobias Schirner, Stuttgart
Telefon 0711-1646863

6. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW

Nachfolgend geben wir einen Überblick über in der 232. Sitzung des Hauptfachausschusses am 10. und 11. September 2013 beschlossenen bzw. gebilligten oder im schriftlichen Verfahren noch zu beschließenden allgemeine öffentliche Verlautbarungen des IDW, die entweder neu erschienen sind oder geändert wurden:

A) Prüfungsstandards (PS)

- PS 951 n.F. Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2013)

B) Standards (S)

- S 10 Grundsätze zur Bewertung von Immobilien (Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 11/2013)

7. AUS UNSEREM HAUS

IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de